

**STADT RHEINBACH**

**Antrag auf Änderung einer Trockenabgrabung  
Gemarkung Flerzheim, Flur 3**

**Antragsteller:**

**Johannes Zimmermann Sand- und Kiesgruben GmbH  
Nordstraße 14  
53359 Rheinbach**

**September 2021**

**Bearbeitung:**

**Ginster**  
**Landschaft + Umwelt**

Marktplatz 10a  
53340 Meckenheim  
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14  
Fax: 0 22 25 / 94 53 15  
info@ginster-meckenheim.de

## INHALTSVERZEICHNIS

---

1	Anlass des Änderungsantrages .....	1
2	Überblick über das aktuell genehmigte Vorhaben .....	2
3	Änderung der Abgrabungsdauer.....	3
4	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	3
5	Beantragung .....	4
6	Unterschriften.....	5

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

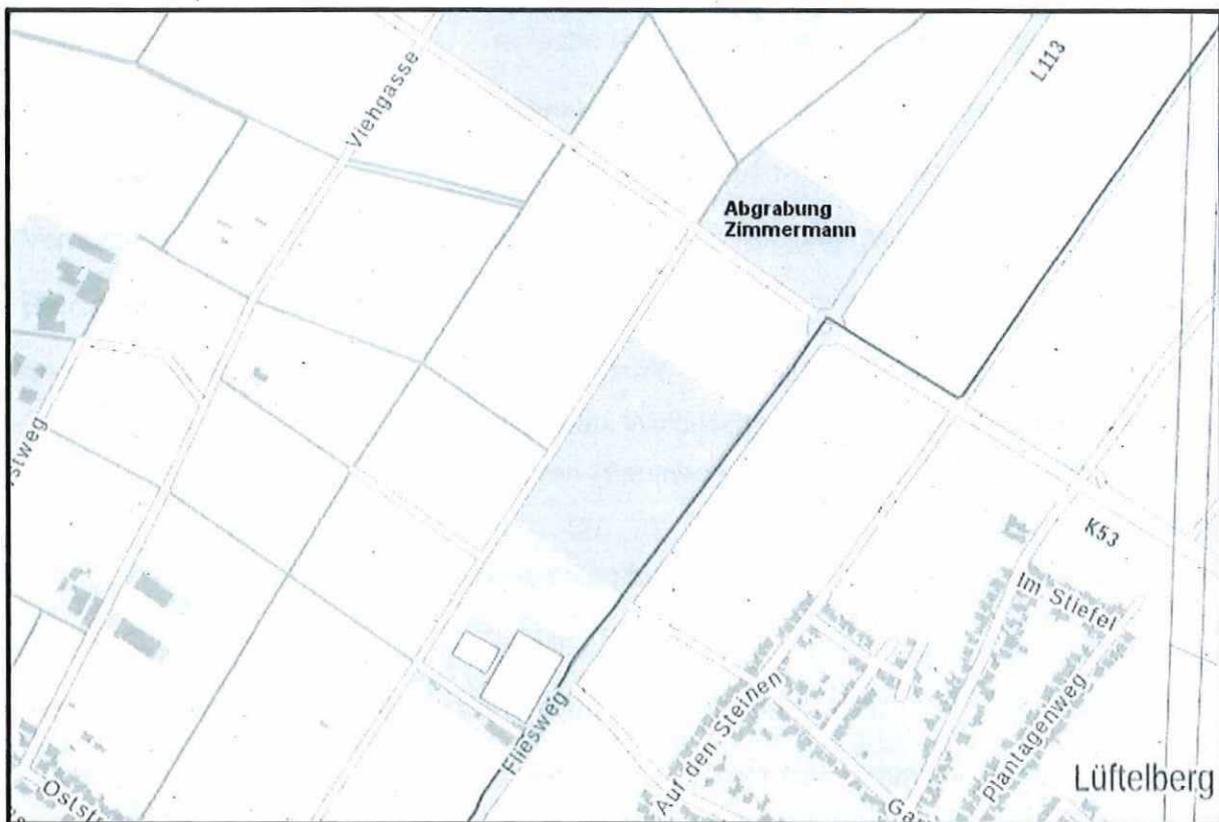
---

Abbildung 1:	Lage der Abgrabung (unmaßstäblich).....	1
--------------	---	---

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Dr. Andreas Blaufuß-Weih

## 1 ANLASS DES ÄNDERUNGSANTRAGES

Die Johannes Zimmermann Sand- und Kiesgruben GmbH mit Sitz in 53359 Rheinbach, Nordstraße 14, ist Inhaberin der von der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises ausgestellten Abtragungsgenehmigung vom 10. 07. 2002 in der geänderten Fassung vom 21. 07. 2011 (Erweiterung der Abtragung, Az.: 67.2A-02.01.02/2000-00941 tho) nach AbgrG NRW und der darauf bezogenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewinnung von Kies und Sand im Wege der Trockenabtragung sowie zur anschließenden Herrichtung (Az.: 67.2 A - 02.01.12/2006-00941) auf dem Grundstück Gemarkung Flerzheim, Flur 3, Flurstücke 5, 6, 13 – 18, 62 in Rheinbach. Die Lage der Abtragung zeigt Abbildung 1.



**Abbildung 1: Lage der Abtragung (unmaßstäblich)**

Aufgrund der Entwicklung der Konjunktur im Baugewerbe konnte der Materialabsatz aus der Kiesgrube nicht im geplanten Ausmaß realisiert werden. Daraus resultierte ein entsprechend langsamerer Abtragungsfortschritt und damit eine verlängerte Gesamtbetriebszeit der Kiesgrube.

## 2 ÜBERBLICK ÜBER DAS AKTUELL GENEHMIGTE VORHABEN

Antragsteller:	Johannes Zimmermann Sand- und Kiesgruben GmbH
Anschrift:	Nordstraße 14, 53359 Rheinbach-Flerzheim
Kreis:	Rhein-Sieg-Kreis
Gemeinde:	Stadt Rheinbach
Ortsteil/Gemarkung:	Flerzheim
Flur:	3
Flurstücke:	5, 6 (Teilfläche NO), 13 – 18, 62 (Teilfläche SW)
Fläche der Flurstücke:	Teilfläche NO: 2,61 ha, davon 2,19 ha Abgrabung Teilfläche SW: 4,89 ha, davon 4,42 ha Abgrabung
Abgrabungstiefe	151 m NN im SW, auf 149,50 m NN fallend im NO
Vornutzung:	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Grünland)
Betroffene Schutzgebiete:	Landschaftsschutzgebiet
angrenzende Nutzungen:	Landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker- und Erwerbsgartenbau, Waldflächen (Kottenforst-Waldville), Sonderkulturen (Baumschule); Abgrabungsflächen (tlw. in Betrieb, tlw. in Folgenutzung), Kompensationsflächen (Erstaufforstung)
Art der Abgrabung:	Trockenabgrabung
Abbaugut:	Sand, Kies und Grobkies
Abraum:	Ton, Schluff, schluffiger bzw. lehmiger Sand, schluffiger bzw. lehmig-toniger Kies
Unterboden:	lehmiger bis toniger Schluff
Oberboden:	lehmiger Schluff, schluffiger Lehm
Beginn der Abgrabung:	2011
Abschluss der Abgrabung:	bis zum 31.12.2021
Abschluss der Herrichtung:	bis zum 31.12.2023
Gesamte Betriebsdauer:	1997 bis 2023 (26 Jahre)

### 3 ÄNDERUNG DER ABGRABUNGSDAUER

Die o. g. bestehende Genehmigung sieht folgende Fristen vor:

- Abgrabung bis 31. 12. 2021
- Herrichtung bis 31. 12. 2023

Aufgrund der Entwicklung der Konjunktur im Baugewerbe konnte der Materialabsatz aus der Kiesgrube nicht im geplanten Ausmaß realisiert werden. Daraus resultierte ein entsprechend langsamerer Abgrabungsfortschritt.

Die Johannes Zimmermann Sand- und Kiesgruben GmbH beantragt daher auf Grundlage der bestehenden Genehmigung eine Verlängerung des Betriebes der Kiesgrube um zehn Jahre unter Beibehaltung aller Regelungen zum Abbau und zur Herrichtung inkl. der naturschutzrechtlichen Kompensation. Folgende Fristen werden beantragt:

- Abgrabung bis 31. 12. 2031
- Herrichtung bis 31. 12. 2033

### 4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Zum Änderungsantrag war eine Artenschutzprüfung (Stufe I) durchzuführen. Das Gutachten liegt dem Antrag bei. Im Ergebnis können durch das Vorhaben für planungsrelevante Arten Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Damit es nicht zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote kommen kann, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zwingend zu beachten:

#### Vögel

- Um sicher zu gewährleisten, dass das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die betroffenen Vogelarten der offenen Feldflur (Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Wachtel) und den Flussregenpfeifer eingehalten wird, darf das Abschieben des Oberbodens im Vorfeld der Abgrabung nur zwischen Mitte August und Mitte März des Folgejahres erfolgen. Der Zeitraum schließt die Brutzeiten der betroffenen Arten aus.  
Sofern dies nicht möglich ist, müssen unmittelbar vor Beginn der Arbeiten die abzuschiebenden Flächen durch eine Fachkraft auf Brutvögel überprüft werden. Sollten Bruten gefunden werden, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich aufzuschieben, bis die Jungvögel ausgeflogen sind. Abweichungen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

- In Jahren, in denen die Uferschwalben-Kolonie in der Grube siedelt, dürfen Steilwände mit besetzten Bruthöhlen zwischen Anfang April und Mitte September nicht verändert werden. Weiterhin ist durch entsprechende Abbauführung sicherzustellen, dass geeignete Steilwände zwischen Anfang April und Mitte September ungestört zur Verfügung stehen. Sollten sich wider Erwarten in der Grube der Bienenfresser ansiedeln, gilt Gleiches, wobei für den Bienenfresser ab Mitte August wieder mit dem Abbau begonnen werden kann.
- Sollte wider Erwarten ein Uhu in der Grube brüten, ist im betreffenden Jahr die Abbautätigkeit im betroffenen Bereich bis Anfang September und in den Folgejahren in der Zeit zwischen dem 1. Februar und 31. August einzustellen. Es soll dann immer mindestens eine Wand zur Verfügung stehen, in der die Art ungestört brüten kann. Zur Erhaltung der Brutmöglichkeiten in der Grube ist es sinnvoll, mehrere Brutplätze anzulegen (Nischen in der Abbauwand, ca. 1 m tief und hoch, 2-3 Löffelbreiten breit, Boden möglichst eben), um den möglichen Verlust eines Brutplatzes auszugleichen. Brutplätze können dann auch in Wänden angelegt werden, die nur für einige Jahre bestehen.

#### **Amphibien**

- Im Betriebsablauf notwendige Verfüllungen möglicher größerer Laichgewässer (Schlammteiche, Sumpfungsteiche) müssen im Zeitraum zwischen Ende August und Anfang April des Folgejahres erfolgen, um die Fortpflanzungszeiten der betroffenen Amphibienarten auszuschließen.

Verfüllungen innerhalb der Laichzeit sind nur dann zulässig, wenn durch eine Fachkraft nachgewiesen wurde, dass kein Besatz mit Laich oder Kaulquappen vorliegt. Sollte ein Besatz festgestellt werden, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob eine Umsiedlung innerhalb der Grube erfolgen kann.

- Vorsorglich sollte zur Vermeidung von Fallen-Effekten im Bereich der regelmäßig befahrenen Flächen (Abbaufronten, interne Transportwege, Rangierflächen etc.) im laufenden Betrieb darauf geachtet werden, dass möglichst keine – auch keine temporären – Gewässer entstehen, die Amphibien als Laichhabitats dienen können.

## **5 BEANTRAGUNG**

Die Fa. Johannes Zimmermann Sand- und Kiesgruben GmbH, Rheinbach, beantragt hiermit, für das gemäß Abtragungsgenehmigung vom 10.07.2002 in der Fassung vom 21.07.2011 genehmigte Vorhaben die Änderung der Genehmigung auf Abtragung nach Maßgabe der vorstehenden Angaben (Verlängerung der Abtragungsdauer um 10 Jahre).

## 6 UNTERSCHRIFTEN

### Unterschrift des Planverfassers

Meckenheim, 19. 10. 2021

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)



\_\_\_\_\_  
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Planverfassers)



**Planungsbüro Ginster**  
Landschaft + Umwelt  
Marktplatz 10a · 53340 Meckenheim  
Tel.: 02225 / 945314 · Fax: 02225 / 945315

### Unterschrift des Antragstellers

Rheinbach, 19. 10. 2021

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)



\_\_\_\_\_  
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

**Johannes Zimmermann**  
Sand u. Kiesgruben GmbH  
Nordstraße 14  
53359 Rheinbach-Flerzheim  
Telefon (0 22 25) 77 82  
Telefax (0 22 25) 34 79

**STADT RHEINBACH**

**Antrag auf Änderung einer Trockenabgrabung  
Gemarkung Flerzheim, Flur 3**

**– ARTENSCHUTZPRÜFUNG –**

**Antragsteller:**

**Johannes Zimmermann Sand- und Kiesgruben GmbH  
Nordstraße 14  
53359 Rheinbach**

**September 2021**

**Bearbeitung:**

**Ginster**  
**Landschaft + Umwelt**

Marktplatz 10a  
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14

Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

## INHALTSVERZEICHNIS

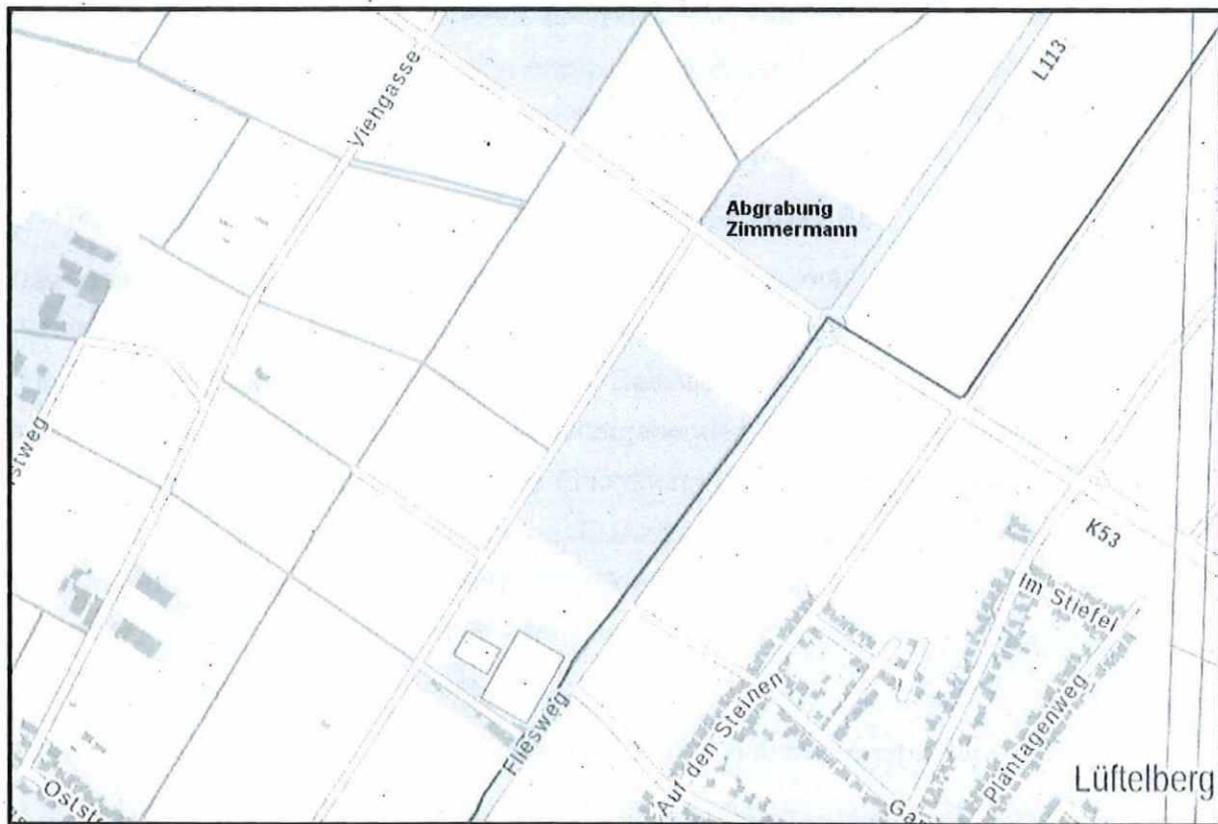
---

<b>1</b>	<b>Anlass und Zielsetzung.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Bestandssituation und Vorhaben.....</b>	<b>4</b>
3.1	Ausgangssituation .....	4
3.2	Geplante Änderung der Abgrabung .....	4
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....</b>	<b>4</b>
4.1	Potenziell betroffene Arten .....	5
4.2	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche.....	7
4.2.1	Ausschluss von Beeinträchtigungen von Arten aufgrund ihrer Habitatansprüche oder aufgrund der Art des Vorhabens.....	7
4.2.2	Potenziell betroffene Arten.....	11
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Ergebnis der Artenschutzprüfung.....</b>	<b>16</b>
	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>17</b>

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Dr. Andreas Blaufuß-Weih

## 1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Johannes Zimmermann Sand- und Kiesgruben GmbH mit Sitz in 53359 Rheinbach, Nordstraße 14, ist Inhaberin der von der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises ausgestellten Abtragungsgenehmigung vom 10. 07. 2002 in der geänderten Fassung vom 21. 07. 2011 (Erweiterung der Abtragung, Az.: 67.2A-02.01.02/2000-00941 tho) nach AbgrG NRW und der darauf bezogenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewinnung von Kies und Sand im Wege der Trockenabtragung sowie zur anschließenden Herrichtung (Az.: 67.2 A - 02.01.12/2006-00941) auf dem Grundstück Gemarkung Flerzheim, Flur 3, Flurstücke 5, 6, 13 – 18, 62 in Rheinbach. Die Lage der Abtragung zeigt Abbildung 1.



**Abbildung 1: Lage der Abtragung (unmaßstäblich)**

Aufgrund der Entwicklung der Konjunktur im Baugewerbe konnte der Materialabsatz aus der Kiesgrube nicht im geplanten Ausmaß realisiert werden. Daraus resultierte ein entsprechend langsamerer Abtragungsfortschritt und damit eine verlängerte Gesamtbetriebszeit der Kiesgrube.

Die Johannes Zimmermann Sand- und Kiesgruben GmbH beantragt daher auf Grundlage der bestehenden Genehmigung eine Verlängerung des Betriebes der Kiesgrube um zehn Jahre unter Beibehaltung aller Regelungen zum Abbau und zur Herrichtung. Folgende Fristen werden beantragt:

- Abgrabung bis 31. 12. 2031
- Herrichtung bis 31. 12. 2033

Zur Genehmigung der Verlängerung ist gemäß VV-ARTENSCHUTZ (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, -III 4-616.06.01.17) eine Artenschutzprüfung (Stufe 1) vorzulegen.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES ARTENSCHUTZES

Das unmittelbar geltende deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der besonders geschützten sowie der streng geschützten Arten. Die Einordnung richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle streng geschützten Arten werden zugleich als besonders geschützte Arten geführt. Einen Überblick gibt Tabelle 1.

**Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG**

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
<b>Bezug</b>	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für besonders geschützte Arten gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für streng geschützte Arten und der Europäischen Vogelarten<sup>1</sup> wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

Nach § 44 (5) Satz 2, Ziffer 1 liegt "ein Verstoß gegen das das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann". Als signifikant erhöht anzusehen ist das Risiko, wenn es das Risiko im natürlichen Lebensraum der Art übersteigt.

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft. Für die Zulassung nach § 15 BNatSchG sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen.

Gemäß § 15 (5) BNatSchG ist ein Eingriff zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar oder ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen.

Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit Ausweichhabitate im Untersuchungsgebiet zur Verfügung stehen, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

---

<sup>1</sup> Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

### 3 BESTANDSSITUATION UND VORHABEN

#### 3.1 Ausgangssituation

Für die gesamte zur Abgrabung vorgesehene Fläche besteht eine Genehmigung vom 10. 07. 2002 in der geänderten Fassung vom 21. 07. 2011. Die südwestliche Teilfläche ist derzeit etwa zu 45 % in Abgrabung, außer dem Flurstück 14 im Nordosten dieser Teilfläche sind die Flächen im Vorfeld des Abbaus nicht mehr genutzt. Die verbleibende Fläche wird noch landwirtschaftlich genutzt. Das Umfeld ist überwiegend landwirtschaftlich (Ackerbau, Grünland, Baumschulflächen), im Norden liegt in ca. 50 m Abstand ein Ausläufer des Villewaldes.

#### 3.2 Geplante Änderung der Abgrabung

Die o. g. bestehende Genehmigung sieht folgende Fristen vor:

- Abgrabung bis 31. 12. 2021
- Herrichtung bis 31. 12. 2023

Aufgrund der Entwicklung der Konjunktur im Baugewerbe konnte der Materialabsatz aus der Kiesgrube nicht im geplanten Ausmaß realisiert werden. Daraus resultierte ein entsprechend langsamerer Abgrabungsfortschritt.

Die Johannes Zimmermann Sand- und Kiesgruben GmbH beantragt daher auf Grundlage der bestehenden Genehmigung eine Verlängerung des Betriebes der Kiesgrube um zehn Jahre unter Beibehaltung aller Regelungen zum Abbau und zur Herrichtung inkl. der naturschutzrechtlichen Kompensation. Folgende Fristen werden beantragt:

- Abgrabung bis 31. 12. 2031
- Herrichtung bis 31. 12. 2033

### 4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen der geplanten Änderung der Abgrabung können Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) oder Störungen in den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) sein.

#### 4.1 Potenziell betroffene Arten

Um eine Liste der möglicherweise durch das Vorhaben betroffenen Arten zu erhalten, die bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, wurde zunächst das Fachinformationssystem (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) bezüglich der geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen ausgewertet.

Im Fachinformationssystem stellt das LANUV naturraumbezogene Listen der planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung, die durch das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt wurden und bei der Artenschutz-Prüfung zu berücksichtigen sind. Bei den nicht planungsrelevanten Arten wird davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen vorliegt.

Da das Vorhaben im Grenzbereich zweier Messtischblätter (MTB) liegt, erfolgte die Abfrage der nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erfolgte für Quadrant 2 im MTB 5307 – Rheinbach sowie den ersten Quadranten des MTB 5808 Bonn Bad-Godesberg. Die Auswahl wurde weiter anhand der LANUV-Liste übergeordneter Lebensraumtypen, hier "Laubwälder mittlerer Standorte", "Nadelwälder", "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken", "Äcker, Weinberge", "Gebäude", "Fettwiesen und -weiden", "Abgrabungen" und "Brachen". Nach der Abfrage (15. 03. 2021) sind die folgenden planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen:

- **Säugetiere:** Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Haselmaus
- **Vögel:** Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Feldlerche, Eisvogel, Wiesenpieper, Baum-  
pieper, Graureiher, Waldohreule, Steinkauz, Uhu, Mäusebussard, Bluthänfling, Fluss-  
regenpfeifer, Wachtel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht,  
Wanderfalke, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Heideler-  
che, Nachtigall, Bienenfresser, Schwarzmilan, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbussard,  
Gartenrotschwanz, Waldlaubsänger, Grauspecht, Uferschwalbe, Schwarzkehlchen,  
Waldschnepfe, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Zwergtaucher, Schleiereule, Kiebitz  
(Brut; Rast- / Wintervorkommen)
- **Amphibien:** Wechselkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Kammmolch

Gemäß Fundortkataster @LINFOS des LANUV liegen im 1.000 m-Umfeld um die Abgrabung (und weit darüber hinaus) keine Meldungen über spezielle Artvorkommen.

Im Schutzzweck der **Naturschutz- und NATURA 2000-Gebiete** innerhalb des 1.000 m-Umfeldes um das Vorhaben sind folgende planungsrelevanten Arten benannt:

- NSG "Waldville" (ca. 50m nördlich)  
= FFH-Gebiet DE-5207-301 "Waldville" und VSG DE-5308-401 "Kottenforst-Waldville":  
Wildkatze, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan, Wespenbussard, Eisvogel, Nachtigall, Pirol, Schwarzstorch (Durchzügler), Springfrosch, Kamm-Molch
- NSG "Kiesgrube nordwestlich Lüftelberg" (ca. 475 m südwestlich):  
Rebhuhn, Wechselkröte

Die im **Biotopkataster NRW** dargestellten Flächen im 1.000 m-Umfeld um das Vorhaben werden im Folgenden aufgelistet. Soweit die diagnostisch relevanten Tierarten planungsrelevant sind, werden sie mit aufgeführt.

- BK-5307-050 "Kiesgrube nördlich Flerzheim" (ca. 600 m nordwestlich):  
Girlitz (Bem.: cf), Rebhuhn, Feldlerche (Bem.: cf), Graureiher, Feldschwirl (Bem.: cf),  
Schwarzkehlchen (Bem.: Gast), Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch, Wechselkröte
- BK-5308-090 "Eichen-Hainbuchenwälder nordwestlich Bhf. Kottenforst" (ca. 370 m nord-  
östlich):  
Turteltaube (Bem.: gv),
- BK-5308-090 "Eichen-Hainbuchenwälder nordwestlich Bhf. Kottenforst" (ca. 960 m nord-  
östlich):  
Turteltaube (Bem.: gv)
- BK-5308-081 "Gehölzbestände um Burg Lüftelberg" (ca. 970 m südlich):  
Teichrohrsänger (Bem.: gv),
- BK-5307-055 "Aufgelassene Kiesgrube westl. Lüftelberg" (ca. 475 m südwestlich):  
Uferschwalbe, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Grünschenkel (Durchzügler), Wechsel-  
kröte

In den Daten zu den Schutzgebieten und den Biotopkatasterflächen sind über die bereits im FIS aufgeführten Arten hinaus als planungsrelevante Arten Wildkatze, Rotmilan, Pirol, Schwarzstorch (Durchzügler), Grünschenkel (Durchzügler) und Kleiner Wasserfrosch aufgeführt, die somit zusätzlich betrachtet werden.

Die aufgelisteten Vorkommen planungsrelevanter Arten beziehen sich auf die benannten Lebensraumtypen in den gesamten Messtischblatt-Quadranten, und auch die zusätzlichen Hinweise aus dem Biotopkataster und den Schutzgebiets-Verordnungen schließen auch weiter entfernte Flächen mit ein. Daher ist jeweils vor dem Hintergrund der konkreten Lebensraum-Ausprägung im Planungsgebiet und des räumlichen Zusammenhanges, aber auch vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens zu prüfen, ob die möglicherweise betroffenen Arten im konkreten Einzelfall auch tatsächlich betroffen sein können (Plausibilitätsprüfung).

## 4.2 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

### 4.2.1 Ausschluss von Beeinträchtigungen von Arten aufgrund ihrer Habitatansprüche oder aufgrund der Art des Vorhabens

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. KIEL 2015, Petersen et al. 2004, NWO u. LANUV 2014) und der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet bzw. im Umfeld oder aufgrund der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden:

#### Säugetiere

Da durch das Abbauvorhaben direkt nur Ackerflächen bzw. bereits in Abbau befindliche Flächen betroffen sind, auf denen weder Bäume noch Gebäude stehen, sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten für **Fledermäuse** nicht betroffen. Insbesondere für die Zwergfledermaus und die Zweifarbfledermaus können die betroffenen Freiflächen Jagdgebiete darstellen, diese Funktion wird jedoch durch den Kiesabbau nicht beeinträchtigt. Die übrigen Arten jagen strukturgebunden, im Wald oder über Gewässern. Geeignete Strukturen sind auf den betroffenen Flächen kaum vorhanden, so dass für keine Art bedeutsame Nahrungshabitate verloren gehen können. Spezielle Tötungsrisiken für Fledermäuse werden durch den Kiesabbau nicht verursacht, so dass auch die Verlängerung der Abgrabung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslöst.

Somit können für die Fledermausarten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden, da essenzielle Lebensräume dieser Arten nicht betroffen sind.

Die **Haselmaus** lebt in von Gehölzen geprägten Lebensräumen, bevorzugt werden Laub- und Laubmischwälder, gut strukturierte Waldränder und gebüschreiche Waldbereiche, z. B. auf Lichtungen und Kahlschlagflächen. Auch Feldgehölze, Gebüsche und Hecken in parkartigen Landschaften sowie Obstwiesen und Parks im Siedlungsbereich können besiedelt werden. Für den Winterschlaf werden Nester am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten genutzt. Die Art bewegt sich überwiegend oberhalb des Bodens in Gehölzen, gehölzfreie Bereiche werden nur selten gequert. Da in der Kiesgrube und den umgebenden Flächen keine Gehölze stehen, ist ein dauerhaftes Vorkommen der Art Bereich der Grube auszuschließen.

Die **Wildkatze** bevorzugt alte, große, zusammenhängende und störungsarme Laub- und Mischwälder mit einer gewissen Strukturvielfalt sowie ausgeprägtem Unterwuchs, Waldrändern und ruhigen Dickichten. Prioritär ist ein hoher Anteil offener Flächen wie Windwurfflächen, Lichtungen mit Gras- und Strauchbewuchs, Steinhalden oder auch Wiesen und Felder als Nahrungshabitat. Als Wurf- und Ruheplätze werden trockene Felshöhlen und -spalten oder

Baumhöhlen benötigt, auch Bodenmulden im Dickicht oder unter tief beasteten Bäumen sowie verlassene Fuchs- und Dachsbaue, Eichhörnchenkobel und Greifvogelhorste werden genutzt. Die Wanderung zwischen Habitaten findet entlang von Gehölzstrukturen wie Hecken und Gehölzstreifen statt, als Trittsteine werden Feldgehölze und kleinere Waldstücke genutzt. Offene, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen werden allenfalls als suboptimale Jagdhabitate genutzt. Eine dauerhafte Nutzung der gehölzfreien Kiesgrube und ihres Umfeldes kann ausgeschlossen werden.

### Vögel

Für die Waldarten **Mittelspecht**, **Kleinspecht**, **Schwarzspecht** und **Grauspecht** sowie **Pirol** und **Waldlaubsänger** kommt die offene, nur durch wenige Gehölzstrukturen gegliederte Landschaft um das Abgrabungsvorhaben als dauerhafter Lebensraum nicht in Frage. Vorkommen im nahe gelegenen Waldgebiet werden durch die Verlängerung der Abgrabungsdauer nicht zusätzlich beeinträchtigt, da die Arten sich im Nahbereich bereits an den seit 2011 bestehenden Abbau angepasst haben.

Als Bewohner halboffener Kulturlandschaften mit größeren bzw. zahlreichen Gehölzen besiedeln **Baumfalke**, **Habicht**, **Sperber**, **Rot- und Schwarzmilan**, **Wespenbussard**, **Waldohreule** und **Waldkauz** vorzugsweise Waldränder, lichte Wälder oder Gehölzbestände im Umfeld offener Landschaften. Die Brutplätze befinden sich regelmäßig in älteren bis alten Gehölzen oder Wäldern. Die angrenzende offene Landschaft wird von diesen Arten als Jagdhabitat genutzt. Die zeitliche Verlängerung der bereits seit 2011 betriebenen Kiesabgrabung stellt keine Beeinträchtigung für diese Funktion dar, die sich auf das Tötungsrisiko oder die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten negativ auswirken kann. Vergleichbares gilt für den **Graureiher**, der im Nahrungshabitat nicht besonders störungsempfindlich ist.

Der **Mäusebussard** ist zwar bezüglich des Bruthabitats weniger anspruchsvoll als die zuvor genannten Arten, nutzt als Lebensraum jedoch ebenfalls primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, die von der Abgrabung nicht in Anspruch genommen werden. Auch Störungen von Bruthabitaten werden durch die geplante Verlängerung der genehmigten Abgrabung nicht verursacht.

Der **Baumpieper** ist wie der **Wiesenpieper** als Bewohner offener bis halboffener Landschaften in seinem Lebensraum auf höhere Singwarten (Gehölze) und eine strukturreiche Krautschicht angewiesen. Beide Arten kommen an Waldrändern, auf Lichtungen, Kahlschlägen oder mit Gehölzen bestocktem Grünland, Brachen sowie in Heide- und Mooregebieten vor. Zwar ist die Besiedlung der Randwälder nicht auszuschließen, sofern diese mit Gehölzen bestockt sind, eine Beeinträchtigung ist für die nicht brutplatztreuen Arten durch den Kiesabbau

jedoch nicht gegeben, da nördlich und westlich der Grube geeignete Bruthabitate vorhanden sind, die von den Arten genutzt werden können.

Die charakteristischen Arten der bäuerlichen Kulturlandschaft **Feldsperling**, **Star**, **Gartenrotschwanz** und **Steinkauz** sind als Höhlenbrüter an einen Komplex aus Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Der Lebensraum sollte mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sein. Geeignete Strukturen, insbesondere Brutplätze für diese Arten, kommen im weiten Umfeld des Vorhabens nicht vor.

Auch die Arten **Feldschwirl**, **Heidelerche**, **Turteltaube**, **Bluthänfling**, **Schwarzkehlchen**, **Neuntöter**, **Nachtigall** und **Girlitz** sind auf strukturreiche Offenlandschaften mit Gehölzen und extensiv genutzten Flächen angewiesen, wobei der **Girlitz** ein trocken-warmes Klima benötigt. Vorkommen dieser Arten sind im Bereich des Waldrandes im Norden des Vorhabens nicht auszuschließen. Da geeignete Strukturen durch die Abgrabung generell nicht in Anspruch genommen werden (Abstand zur Abgrabung mindestens 50 m) und die Arten nicht als empfindlich gegenüber Lärm gelten, ist mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen. Zudem werden im Vorfeld der Abgrabung (Brachflächen) bzw. auf den hergerichteten Flächen, insbesondere den Kompensationsflächen mit extensiv genutztem Grünland und Gehölzen im Nachgang Nahrungsflächen und auch Bruthabitate für die Arten entstehen. Vergleichbares gilt für den **Kuckuck**, der als Brutschmarotzer zusätzlich auf Vorkommen der Wirtsvögel angewiesen ist.

Die typischen Gebäudebrüter **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe** und **Schleiereule** finden im Umfeld der Abgrabung keine Brutmöglichkeiten. Sie nutzen möglicherweise die Flächen um die Kiesgrube und die Grube selbst zur Nahrungssuche. In dieser Funktion stehen die Flächen auch während der Abgrabung für die Arten zur Verfügung, im Vorfeld der Abgrabung bzw. auf den im Nachgang hergerichteten Flächen entstehen für die Arten attraktive Nahrungsflächen, die sonst in der Agrarlandschaft nicht vorhanden sind. Mit Beeinträchtigungen für diese Arten ist nicht zu rechnen. Vergleichbares gilt für **Turnfalke** und **Wanderfalke** als Arten der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, die an Felswänden, in Steinbrüchen, an Gebäuden oder auch auf Gehölzen brüten und auf Flächen mit niedriger Vegetation Nahrung suchen.

Die **Waldschnepfe** besiedelt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht und stocherfähiger Humusschicht, bevorzugt Birken- und Erlenbruchwald. Geeignete Waldtypen kommen im Norden der Grube vor, werden aber durch den Tagebaubetrieb nicht in relevantem Ausmaß gestört.

Habitate des **Eisvogels** liegen im unmittelbaren Bereich von kleinfischreichen Fließ- oder Stillgewässern mit guten Sichtverhältnissen und gewässernahen Ansitzwarten in einem Komplex

mit gewässernahen Abbruchkanten und Steilufern. Für die Art geeignete Lebensraumstrukturen sind im weiten Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Der **Teichrohrsänger** benötigt als Habitatbestandteil obligatorisch Schilfbestände. Solche sind in der betriebenen Kiesgrube und ihrem Umfeld nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann.

**Zwergtaucher** brüten an Stillgewässern mit dichter Verlandungs- und Schwimmblattvegetation. Geeignete Gewässer sind weder in der Kiesgrube noch in der Umgebung vorhanden.

Die als Durchzügler in der MTB-Abfrage benannten Arten **Schwarzstorch** und **Grünschenkel** sind auf dem Zug nicht durch den Kiesabbau betroffen, zumal der Schwarzstorch für längere Aufenthalte strukturreiche Habitate mit Deckungsmöglichkeiten bevorzugt. Für durchziehende Grünschenkel bestehen im Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten.

Für die o. g. Vogelarten können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden, da dauerhafte bzw. essenzielle Habitate dieser Arten nicht betroffen sind. Sofern Nahrungshabitate betroffen sein können, die durch die Abbautätigkeit beeinträchtigt werden können, handelt es sich nicht um bedeutende Nahrungsflächen. Eine Störung oder der Funktionsverlust von Bruthabitaten wird dadurch nicht verursacht.

### Amphibien

**Kammolche** bevorzugen Laichgewässer mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation, Landhabitate sind feuchte Laub- und Mischwälder sowie Gehölze in der Nähe der Laichgewässer. Auch Abgrabungen in Flussauen werden genutzt. Auch wenn die Art als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern vorkommen kann, kann ein dauerhaftes Vorkommen im Umfeld der Grube aufgrund fehlender Landhabitate sicher ausgeschlossen werden.

Der **Laubfrosch** nutzt als Laichhabitat Kleingewässer (Teiche, Tümpel, auch temporäre Kleingewässer) im Umfeld von Wiesen und Weiden in einer durch Gehölze reich strukturierten Landschaft. Bevorzugt werden vegetationsreiche, voll sonnenexponierte und fischfreie Gewässer. Geeignete Bedingungen sind in der Grube und ihrem Umfeld nicht gegeben.

Der **Kleine Wasserfrosch** besiedelt Bruchwälder, Moore, Feuchtheide, Nassgrünland und gewässerreiche Wälder. Laichgewässer sind kleine Gewässer wie Weiher und Tümpel, gelegentlich auch Randbereiche größerer Seen, selten auch dauerhafte Abgrabungsgewässer. Weder geeignete Landlebensräume noch Laichhabitate sind im Umfeld der Abgrabung vorhanden, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.

Der Lebensraum des wärmeliebenden **Springfrosches** sind lichte, gewässerreiche Laub(misch)wälder, Waldränder dieser Waldtypen und Waldwiesen, auch isoliert gelegene Feldgehölze und Waldinseln werden besiedelt. Laichgewässer sind Weiher und Tümpel im

Wald und an Waldrändern, kleine Teiche sowie temporäre Gewässer. Bevorzugt werden vegetationsreiche, sonnenexponierte und fischfreie Gewässer. Die Grube und ihr Umfeld bieten keine geeigneten Bedingungen für ein Vorkommen der Art.

#### 4.2.2 Potenziell betroffene Arten

##### Vögel

Das **Rebhuhn** besiedelt als Bodenbrüter Habitate in offenen Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen und einem abwechslungsreichen Mosaik aus Feldfrüchten. Von hoher Priorität ist die Verfügbarkeit von Magensteinen als Unterstützung des Verdauungsvorgangs. Ein Vorkommen in der Umgebung der Abgrabung ist möglich, auch wenn die angrenzenden Ackerflächen aufgrund der intensiven Bewirtschaftung mit nur schmalen Wegsäumen nur bedingt als Lebensraum geeignet sind. Die Abgrabung selbst bietet für die Art keine speziellen Lebensräume, allerdings können Brachflächen im Vorfeld geeignete Brut- und Nahrungshabitate bereitstellen. Das Abschieben des Oberbodens darf daher zur Vermeidung des Tötungsrisikos nur außerhalb der Brutzeit (Anfang April bis Ende Juli) erfolgen.

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Ein hoher Anteil an offenen Bodenflächen erhöht für den Bodenbrüter die Habitatqualität. Das Vorkommen der Art im Umfeld der Abgrabung ist sehr wahrscheinlich. Auch für diese Art bieten die Flächen im Vorfeld der Abgrabung attraktive Habitate, weshalb zur Vermeidung der Tötung von Individuen Erdbewegungen auf der Fläche in der Brutzeit (Mitte April bis Ende Juni) auszuschließen sind.

Der **Kiebitz** gilt als Charaktervogel offener Grünlandgebiete, der bevorzugt feuchtes und extensiv genutztes Grünland besiedelt. Zur Brut am Boden werden Bereiche mit kurzer und schütterer Vegetation bevorzugt. Der Brutplatz und das Umfeld sollten möglichst wenig reliefiert, weithin offen, baumarm und zu Beginn der Brutzeit vegetationsfrei oder mit kurzer Vegetation bewachsen sein. Die Art brütet zunehmend auch auf Äckern, aufgrund der im Frühjahr schüttereren Bedeckung häufig auf Maisäckern. Der Bruterfolg hängt stark von der Bewirtschaftung ab und ist meist gering. Die Besiedlung der Feldflur um die betroffene Abgrabung ist möglich, aufgrund der Nähe zum Waldrand aber unwahrscheinlich. Belege liegen nicht vor. Um das Tötungsrisiko für die Art zu vermeiden ist daher das Abschieben des Oberbodens im Vorfeld der Abgrabung außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes (Mitte März bis Ende Juni) vorzunehmen. Störungen für Durchzügler werden durch die geplanten Änderungen der Abgrabung nicht verursacht.

Die **Wachtel** besiedelt als Bodenbrüter offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, genutzt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und hochwüchsiges Grünland, bevorzugt werden tiefgründige Standorte. Wichtige Teilhabitate sind Weg- und Acker-raine zur Aufnahme von Insekten als Nahrung und von Magensteinen. Die Art kann im Umfeld der Abgrabung vorkommen, Belege liegen nicht vor. Zur Vermeidung der Tötung brütender Tiere ist das Abschieben des Oberbodens nur außerhalb der Brutzeit der Art (Mitte Mai bis Anfang August) zulässig.

**Uhus** nutzen in strukturreichen Waldlandschaften mit Felsen oder Steilwänden Steinbrüche und Abgrabungen zur Brut. Eine Ansiedlung in der betroffenen Kiesgrube kann nicht sicher ausgeschlossen werden, ist jedoch aufgrund der Störungen durch den intensiven Abbaubetrieb auf der vergleichsweise kleinen Aufschlussfläche nicht wahrscheinlich. Sollte wider Erwarten ein Uhu in der Grube brüten, ist im betreffenden Jahr die Abbautätigkeit im betroffenen Bereich bis zum Abwandern der Junguhus Anfang September und in den Folgejahren in der Zeit zwischen dem 1. Februar und 31. August einzustellen. Es soll dann immer mindestens eine Wand zur Verfügung stehen, in der die Art ungestört brüten kann (BREUER 2010). Zur Erhaltung der Brutmöglichkeiten in der Grube ist es nach BREUER (2010) sinnvoll, mehrere mögliche Brutplätze anzulegen (Nischen in der Abbauwand, ca. 1 m tief und hoch, 2-3 Löffelbreiten breit, Boden möglichst eben). "Dann ist es nicht so schlimm, wenn im Abbauverlauf einmal ein Brutplatz verloren geht" (ebd.: 13). Brutplätze können dann auch in Wänden angelegt werden, die nur für einige Jahre bestehen.

Vorkommen des **Flussregenpfeifers** innerhalb der Grube sind nicht auszuschließen. Die Art, ursprünglicher Besiedler störungsarmer sandige / kiesiger Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen, brütet auf kahlen, übersichtlichen Flächen mit Untergrund aus Kies oder Schotter. Gewässer, die Teile des Brutgebietes sind, können auch räumlich getrennt vom Brutplatz liegen. Bruthabitate bestehen auf abgeschobenen Flächen im Vorfeld der Abgrabung sowie auf im Nachgang der Abgrabung verfüllten Flächen, insbesondere vor dem Auftrag von Oberboden.

Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden, darf der Auftrag von Oberboden auf den wiederverfüllten Flächen bzw., die Wiedernutzung von Brachflächen nur außerhalb der Brutzeit der Art (Mitte April bis Ende Juli) erfolgen. Die Abgrabung bereits abgeschobener Flächen entspricht den Lebensrisiken der Art im natürlichen Lebensraum, etwa durch Hochwässer bzw. die Gewässerdynamik. Dennoch sollte die Inanspruchnahme neuer Teilflächen nach Möglichkeit außerhalb der o. g. Brutzeit erfolgen.

Eine Abweichung von der vorgegebenen Zeit für den Oberboden-Auftrag ist nur möglich, wenn unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch einen Fachkundigen eine Brut auf den betreffenden Flächen ausgeschlossen werden kann.

Um den Verlust von Bruthabitaten zu vermeiden, ist dafür Sorge zu tragen, dass im Vorfeld und Nachgang der Abgrabung ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

Die **Uferschwalbe** benötigt als Koloniebrüter für die Brut Steilwände aus Sand oder Lehm mit freiem Ab- und Anflug, in denen sie ihre Bruthöhlen anlegt. Nahrungsflächen (insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder) müssen in der Nähe der Brutplätze liegen. Die Bedingungen sind in der Kiesgrube gegeben. Jährliche Veränderungen der Brutwände entsprechen der Dynamik im natürlichen Lebensraum der Art (Prallhänge an Flussufern). Nach Angabe des Betreibers ist in der Grube bereits eine Kolonie vorhanden.

Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden, dürfen Steilwände mit besetzten Bruthöhlen zwischen Anfang April und Mitte September nicht verändert werden.

Weiterhin ist durch entsprechende Abbauführung sicherzustellen, dass geeignete Steilwände zwischen Anfang April und Mitte September ungestört zur Verfügung stehen.

Der in Nordrhein-Westfalen extrem seltene **Bienenfresser** brütet in selbst gegrabenen Erdhöhlen. Der Offenlandbewohner gilt als sehr wärmeliebend. Da Vorkommen in NRW hauptsächlich in Kiesgruben bekannt sind, ist eine Brut, wenn auch unwahrscheinlich, in den Steilwänden der Kiesgrube nicht gänzlich auszuschließen.

Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden, gelten für die Art prinzipiell die gleichen Maßnahmen wie für die Uferschwalbe, nur dass hier eine kürzere Brutzeit von Mitte Mai bis Mitte August zu berücksichtigen ist.

Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind für die im Gebiet möglicherweise vorkommenden Vogelarten bei Einhaltung der o. g. zeitlichen Beschränkungen für das Abschieben des Oberbodens im Vorfeld der Abgrabung und für den Oberboden-Auftrag nach der Verfüllung bzw. die Umwandlung von Brachflächen in landwirtschaftliche Nutzfläche sowie der Anpassung der Abbauführung bei Brutvorkommen in der Grube (Uferschwalben, Bienenfressers, Uhu) nicht ersichtlich.

### Amphibien

Unter den Amphibien, die als Pionierarten regelmäßig Kiesgruben besiedeln, ist für die Messischblatt-Quadranten nur die **Wechselkröte** benannt. Da in der Region jedoch auch Vorkommen der Kreuzkröte bekannt sind, wird diese als typische Abgrabungs-Art (vgl. VERO 2017) hier dennoch mit betrachtet.

Kreuzkröte und Wechselkröte nutzen für das Laichgeschehen fischfreie, besonnte Flach- und Kleingewässer, aber auch temporär wasserführende Überschwemmungstümpel oder Pfützen auch kleine und kleinste Abgrabungsgewässer, werden genutzt. Die Kreuzkröte versteckt sich tagsüber unter Steinen oder in Erdhöhlen. Landlebensräume der Wechselkröte sind sonnen-exponierte, trocken-warme Habitate mit grabbaren Böden. Winterhabitate für beide Arten sind selbst gegrabene Höhlen in Lockermaterial, Kleinsäugerbauten, Steinhäufen oder Block-schutthalden. Auch in aktiven Gruben können Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

Der Kiesabbau schafft für die Pionierarten unter den Amphibien fortlaufend geeignete Lebens-räume in Form von Rohbodenstandorten. Laichhabitate stehen allerdings in der betrachteten Grube mit vergleichsweise kleinflächigem Aufschluss nur in Form von Fahrspuren und Pfützen zur Verfügung, die aber als Laichgewässer angenommen werden können. Größere Gewässer sind derzeit in der Grube nicht vorhanden. Im weiteren Abgrabungsverlauf könnten Laichhabi-tate als Schlammteiche oder Sumpfungsteiche am tiefsten Punkt der Grube entstehen, an solchen Gewässern finden jedoch kaum Störungen statt.

Störungen bis hin zum Trockenfallen / Verfüllen dieser Kleinstgewässer entsprechen vor dem Hintergrund der Ausbreitungsstrategie der betroffenen Amphibienarten dem Tötungsrisiko im natürlichen Lebensraum, z. B. durch die Dynamik von Fließgewässern, und sind somit nicht als signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu werten.

Zur Vermeidung von Fallen-Effekten ist im Bereich der regelmäßig befahrenen Flächen (Ab-baufronten, interne Transportwege, Rangierflächen etc.) im laufenden Betrieb darauf zu ach-ten, dass möglichst keine – auch keine temporären – Gewässer entstehen, die Amphibien als Laichhabitate dienen können.

Im Betriebsablauf notwendige Verfüllungen möglicher größerer Laichgewässer müssen im Zeitraum zwischen Ende August und Anfang April des Folgejahres außerhalb der Fortpflan-zungszeit der betroffenen Amphibienarten (Wechselkröte: Ende April bis Mitte Juni, Kreuz-kröte: Mitte April bis Mitte August) durchgeführt werden.

Mit Kaulquappen besetzte Gewässer dürfen im Zeitraum von April bis September nicht verfüllt und müssen mit Flatterband oder Findlingen abgesperrt werden, um das Durchfahren mit schwerem Gerät zu vermeiden.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen sind für die hier zu betrachtenden Amphibienarten Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG durch den Kiesabbau nicht erfüllt.

## 5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Durch das Vorhaben können für planungsrelevante Arten Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Damit es nicht zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote kommen kann, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zwingend zu beachten:

### Vögel

- Um sicher zu gewährleisten, dass das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für die betroffenen Vogelarten der offenen Feldflur (Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Wachtel) und den Flussregenpfeifer eingehalten wird, darf das Abschieben des Oberbodens im Vorfeld der Abgrabung nur zwischen Mitte August und Mitte März des Folgejahres erfolgen. Der Zeitraum schließt die Brutzeiten der betroffenen Arten aus.  
Sofern dies nicht möglich ist, müssen unmittelbar vor Beginn der Arbeiten die abzuschiebenden Flächen durch eine Fachkraft auf Brutvögel überprüft werden. Sollten Bruten gefunden werden, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich aufzuschieben, bis die Jungvögel ausgeflogen sind. Abweichungen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- In Jahren, in denen die Uferschwalben-Kolonie in der Grube siedelt, dürfen Steilwände mit besetzten Bruthöhlen zwischen Anfang April und Mitte September nicht verändert werden. Weiterhin ist durch entsprechende Abbauführung sicherzustellen, dass geeignete Steilwände zwischen Anfang April und Mitte September ungestört zur Verfügung stehen. Sollten sich wider Erwarten in der Grube der Bienenfresser ansiedeln, gilt Gleiches, wobei für den Bienenfresser Mitte August wieder mit dem Abbau begonnen werden kann.
- Sollte wider Erwarten ein Uhu in der Grube brüten, ist im betreffenden Jahr die Abbautätigkeit im betroffenen Bereich bis Anfang September und in den Folgejahren in der Zeit zwischen dem 1. Februar und 31. August einzustellen. Es soll dann immer mindestens eine Wand zur Verfügung stehen, in der die Art ungestört brüten kann. Zur Erhaltung der Brutmöglichkeiten in der Grube ist es sinnvoll, mehrere Brutplätze anzulegen (Nischen in der Abbauwand, ca. 1 m tief und hoch, 2-3 Löffelbreiten breit, Boden möglichst eben), um den möglichen Verlust eines Brutplatzes auszugleichen. Brutplätze können dann auch in Wänden angelegt werden, die nur für einige Jahre bestehen.

### Amphibien

- Im Betriebsablauf notwendige Verfüllungen möglicher größerer Laichgewässer (Schlammteiche, Sumpfungsteiche) müssen im Zeitraum zwischen Ende August und Anfang April des Folgejahres erfolgen, um die Fortpflanzungszeiten der betroffenen Amphibienarten auszuschließen.

Verfüllungen innerhalb der Laichzeit sind nur dann zulässig, wenn durch eine Fachkraft nachgewiesen wurde, dass kein Besatz mit Laich oder Kaulquappen vorliegt. Sollte ein Besatz festgestellt werden, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob eine Umsiedlung innerhalb der Grube erfolgen kann.

- Vorsorglich sollte zur Vermeidung von Fallen-Effekten im Bereich der regelmäßig befahrenen Flächen (Abbaufonten, interne Transportwege, Rangierflächen etc.) im laufenden Betrieb darauf geachtet werden, dass möglichst keine – auch keine temporären – Gewässer entstehen, die Amphibien als Laichhabitate dienen können.

## 6 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Auf Grundlage der Ermittlung der potenziell betroffenen Arten und deren Beurteilung vor dem Hintergrund ihrer Lebensraumansprüche können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund fehlender Habitats oder durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist somit artenschutzrechtlich zulässig.

Meckenheim, im September 2021

<b>Ginster</b>	Marktplatz 10a 53340 Meckenheim Tel.: 0 22 25 / 94 53 14 Fax: 0 22 25 / 94 53 15 <a href="mailto:info@ginster-meckenheim.de">info@ginster-meckenheim.de</a>
<b>Landschaft + Umwelt</b>	